



Hinweisblatt zur 0-Prozent-Besteuerung für Photovoltaikanlagen gemäß § 12 Abs. 3 UstG

Der Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen und wesentliche Komponenten ab dem 01.01.2023

1. Was bedeutet der sog. Nullsteuersatz?

Die Steuergesetzgebung brachte im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 bedeutende steuerliche Änderungen für Betreiber von Photovoltaikanlagen mit sich. Eine der maßgeblichen Neuerungen ist die Einführung eines Umsatzsteuersatzes von **0 %**, auch bekannt als „Mehrwertsteuer“, der unter bestimmten Voraussetzungen auf den Erwerb von Photovoltaikanlagen sowie der notwendigen Komponenten und bestimmte Speicher angewendet wird.

Dabei bildet der neue **§ 12 Abs. 3 UStG** die steuerrechtliche Grundlage.

Damit soll der Betrieb von Photovoltaikanlagen noch attraktiver gemacht werden.

2. Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, um von dem Nullsteuersatz profitieren zu können?

Persönlicher Anwendungsbereich

- Der Nullsteuersatz gilt nur für die Leistung (Lieferung oder Installation) gegenüber dem **Betreiber der Photovoltaikanlage**.
- Die Eigenschaft des Betreibers ist ausschlaggebend für die Anwendung des Nullsteuersatzes. Das bedeutet, dass auch Privatpersonen, die erneuerbare Energieanlagen für ihre eigenen Zwecke betreiben, von einem reduzierten Umsatzsteuersatz von **0 %** profitieren können.
- Endkunden erhalten somit den Nullsteuersatz in ihrer Endrechnung, wenn sie selbst die Photovoltaikanlage betreiben und nicht gewerbliche Händler, Installateure oder Wiederverkäufer sind. Diejenigen, die nicht Betreiber der Photovoltaikanlage sind, unterliegen weiterhin dem **Regelsteuersatz von 19 %**.

Standortbedingung

- Der Anlagenstandort befindet sich entweder auf oder in der Nähe von: Privatwohnungen, Wohnungen, öffentlichen Gebäuden, anderen Gebäuden, die für gemeinwohldienende Tätigkeiten genutzt werden (sogenannte **begünstigte Gebäude**).

Anlagenvoraussetzung

- Die Voraussetzung der Standortbedingung gilt als erfüllt, wenn die installierte **Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister (MaStR) nicht mehr als 30 kW (peak)** beträgt oder betragen wird (sogenannte Vereinfachungsregelung).
- Auch sogenannte **Balkonkraftwerke**, also Solarmodule, die auf dem Balkon aufgestellt und meist mit einer Steckdose verbunden werden, können von dem Nullsteuersatz profitieren, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Mobile Solarmodule (z. B. für Campingzwecke) sind dagegen nicht erfasst.
- Die Anlage muss unmittelbar an das Stromnetz angeschlossen werden; eine tatsächliche Einspeisung oder Förderung nach dem EEG ist nicht erforderlich.

Besonderheiten

- Die tatsächliche Registrierung im Marktstammdatenregister (z. B. im Falle von Balkonkraftwerken) ist für die Betreibereigenschaft nicht maßgeblich. Balkonkraftwerke können demnach auch als Photovoltaikanlagen betrachtet werden, jedoch ist es nicht allein durch die Registrierung im MaStR entscheidend, ob der Betreiber den Nullsteuersatz anwenden kann oder nicht. Es müssen die zuvor erwähnten Anforderungen erfüllt sein, um in den Genuss des reduzierten Steuersatzes zu kommen.
- Besteht keine Registrierungspflicht (beispielsweise bei sogenannten **Inselanlagen**), kann gleichwohl der Nullsteuersatz zur Anwendung kommen. Was unter dem konkreten Begriff der Inselanlage verstanden wird, erklärt die Webhilfe des Marktstammdatenregisters (Verlinkung unter Ziffer 5).
- Bei der Erweiterung einer bestehenden Anlage ist die bisherige Leistung mit der Erweiterung zu addieren. Werden die **30 kW (peak)** überschritten, gilt die Vereinfachungsregelung nicht für die Erweiterung.



3. Welche wesentlichen Komponenten sind von der Nullsteuer erfasst?

Wesentliche Komponenten sind Gegenstände, deren Verwendungszweck speziell im Betrieb oder der Installation von Photovoltaikanlagen liegt oder die zur Erfüllung technischer Normen notwendig sind.

Der Gesetzgeber zählt folgende Komponenten beispielhaft auf:

- Wechselrichter
- Dachhalterung
- Energiemanagement-System
- Solarkabel
- Einspeisesteckdose (sogenannte Wieland-Steckdose)
- Funk-Rundsteuerungsempfänger
- Backup-Box und der Notstromversorgung dienende Einrichtungen

Keine wesentlichen Komponenten sind Zubehörteile, wie zum Beispiel:

Schrauben, Nägel, Kabel auch wenn diese für die Installation der Anlage notwendig sind. Ebenso wenig gehören Stromverbraucher für den neu erzeugten Strom (z. B. Ladeinfrastruktur, Wärmepumpe oder Wasserstoffspeicher) zu den wesentlichen Komponenten einer Photovoltaikanlage.

Die Nullsteuer kann jedoch im Rahmen einer „**Paketlösung**“ auch auf Zubehörteile anwendbar sein. Das bedeutet, dass die Lieferung der nicht wesentlichen Komponenten im Rahmen einer einheitlichen Leistung (Lieferung einer Photovoltaikanlage als Komplettpaket) erfolgen muss und den übrigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG zum Nullsteuersatz unterliegt.

4. Wie können unsere Kunden die Nullbesteuerung im Online-Lagerverkauf der Kern-Solar GmbH erhalten?

Zu Beginn sollten Sie sicherstellen, dass Sie die gesetzlichen Voraussetzungen eines Anlagenbetreibers einer Photovoltaikanlage erfüllen und dass der Warenkauf für ein begünstigtes Gebäude gemäß den relevanten Steuergesetzen vorgesehen ist.

Produkte, die für den Nullsteuersatz in Frage kommen, sind entsprechend gekennzeichnet.

Sie haben die Möglichkeit, bei der Bestellung den **0 % Steuersatz-Wunsch uns mitzuteilen (Bemerkungsfeld)**, um zu bestätigen, dass Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und den Nullsteuersatz beanspruchen können.

Mit Auswahl des Steuersatzes und der Kaufaufgabe bestätigen Sie, dass Sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Nullsteuersatz erfüllen und dass der Warenkauf einer Photovoltaikanlage oder dazugehöriger wesentlicher Komponenten für ein begünstigtes Gebäude vorgesehen ist.



Nach Bestätigung Ihrer Bestellung und Ihrer Zustimmung erhalten Sie die **Endrechnung mit dem Nullsteuersatz sowie dieses Hinweisschreiben zur Ablage in Ihren Unterlagen.**

Bitte beachten Sie, dass für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bezüglich einer Anlagenberechtigung und der Begünstigung des Gebäudes **Sie selbst verantwortlich sind** und Sie bei falschen oder irreführenden Angaben rechtlichen Konsequenzen unterliegen können.

5. Weitere Hinweise

- **Marktstammdatenregister:**
Für weitere Erläuterungen zur Registrierungspflicht stellt die Bundesnetzagentur Informationen zur Verfügung: <https://www.marktstammdatenregister.de>
- **Zur Einkommensteuer gilt seit dem 01.01.2023:**
Die Einkommensteuer entfällt für private Solaranlagen mit maximal **30 kWp Leistung**. Diese Befreiung gilt auch rückwirkend bereits ab dem Jahr **2022**. Eine Einkommensteuererklärung ist daher in der Regel nicht mehr erforderlich.
- **Weitere steuerliche Hinweise**
Die Finanzverwaltung hat zur Nullbesteuerung von Photovoltaikanlagen Erläuterungen und Regelungen in **Abschnitt 12.18 zu § 12 Abs. 3 UStG Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)** niedergelegt.
- Darüber hinaus veröffentlicht das Bundesministerium der Finanzen regelmäßig Aktualisierungen zum Thema: „**Umsatzsteuerliche Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen**“

Hinweis der Kern-Solar GmbH

Die **Kern-Solar GmbH** weist darauf hin, dass eine umsatzsteuerfreie Lieferung Ihrer Bestellung nur erfolgt, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind.

Sollten wir nach der Beauftragung und Bezahlung weitere Informationen oder Dokumente im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben benötigen, werden wir Sie darüber per E-Mail informieren.

Sollte Ihre Bestellung Artikel enthalten, die nach der aktuellen Gesetzgebung **nicht von der Mehrwertsteuer befreit sind**, werden wir Sie ebenfalls per E-Mail darauf hinweisen.

Wir behalten uns vor, **fällige Mehrwertsteuerbeträge gegebenenfalls nachzufordern**. Darüber hinaus können sich durch neue gesetzliche Auslegungen oder Verwaltungsanweisungen Änderungen ergeben. Wir behalten uns daher vor, dieses Hinweisschreiben bei neuen Erkenntnissen entsprechend anzupassen.